

§ 146 LBed. 1988

LBed. 1988 - Landesbedienstetengesetz 1988

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.09.2025

Das Urlaubsausmaß gemäß § 40 Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000 erhöht sich um bis zu 32 Stunden für Landesbedienstete, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. solche, die mit der Untersuchung, Behandlung und Bekämpfung der Tuberkulose beschäftigt sind oder mit tuberkulösem Infektionsmaterial arbeiten, radiologisch-technische Assistenten u.a. Dies gilt nur für Landesbedienstete, die bereits am 31. Dezember 2002 eine Stelle bekleidet haben, auf der solche erhöhten Urlaubsansprüche erworben werden konnten.

*) Fassung LGBI.Nr. 26/2003, 23/2009, 50/2015

In Kraft seit 01.10.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at